

Anlage Zustimmung zu überplanmäßige oder außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen im Jahresabschluss 2016 Amt Warnow-West

Gemäß § 50 Abs. 1 KV M-V sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Gemäß § 50 Abs. 4 stellen nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen dar.

Gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wurde.

1. Teilergebnisrechnung

1.1 Teilhaushalt 4

Überschreitung				Deckungsmittel aus Teilhaushalt 3				
Nr.	Bezeichnung	Soll in €	Ist in €	Überschreit.	Nr.	Bezeichnung	vorhanden €	dav. benötigt €
18	Sonst. lfd. Aufwendungen	5.000,00	5.822,54	-822,54	9	Sonstige laufende Erträge	7.964,34	822,54
Summe				-822,54				822,54

Mehraufwendungen in Höhe von 822,54 EUR werden bei Nr. 18 "Sonstige laufende Aufwendungen" ausgewiesen. Die Bankgebühren bei der Deutschen Bank und der Ostseesparkasse sind gestiegen. Hinzu kommt eine jährlich annähernd konstant bleibende Anzahl von Rücklastschriftgebühren. Die Deckung der Mehraufwendungen ist bei Nr. 9 "Sonstige laufende Erträge" durch Mehrerträge aus Mahngebühren und Säumniszuschläge gegeben. Mahn- und Säumniszuschläge werden nicht im Haushalt veranschlagt.